

# Vadzim Samaryn

## Rechtshilfe in Strafsachen in der Republik Belarus

### I. Einleitung

Die Verbindungen zwischen Menschen und Staaten werden kontinuierlich enger; auch die Überquerung der Staatsgrenzen wird mit der visumfreien Einreise immer einfacher, wovon auch die internationale Kriminalität profitiert. Die Staaten sind damit auf die Rechtshilfe anderer Staaten angewiesen. Zur Erfüllung der Aufgabe, die Gesellschaft gegen rechtswidrige Eingriffe zu verteidigen, haben die Staaten ihre Kräfte vereint, um die Kriminalitätsrate zu vermindern. Die Staaten sind sich dabei darüber bewusst, dass Kriminalität kein Problem eines einzelnen Staates ist und dass Straftaten, die in einem weit entfernten Staat verübt werden, auch Auswirkungen im eigenen Land haben können. Die Zusammenarbeit auf völkerrechtlicher Grundlage oder auch bei Fehlen völkerrechtlicher Verträge oder lückenhafter Regelungen des Völkerrechts auf Grund der nationalen Rechtsordnungen zeigt hingegen positive Ergebnisse.

Als Mitglied der Vereinten Nationen hat die Republik Belarus im Jahr 1991 den Vertrag von 1922 über die Bildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gekündigt. Ab diesem Zeitpunkt wurde in Belarus eine eigene nationale Gesetzgebung geschaffen und auch die Materie der Rechtshilfe in Strafsachen novelliert.

### II. Historische Entwicklung

Die Rechtstradition in Belarus gründet auf dem Recht des mittelalterlichen Großfürstentums Litauen<sup>1</sup>. In den in Belarussisch abgefassten Statuten des Großfürstentums Litauen von 1529, 1566 und 1588 wurde allerdings nur die Übergabe flüchtiger Bauern im Inland behandelt. Die Auslieferung an das Ausland lag dagegen im Ermessen des Monarchen (des Großfürsten). Auch nach Teilung der *Rzeczpospolita*, zu dem das Großfürstentum Litauen gehörte, und der Annexion der belarussischen Territorien durch das Russische Reich galten bis Mitte des 19. Jahrhunderts auf dem Territorium der nun etablierten Nordwest-Region die Statuten des Großfürstentums Litauen weiter. In der Rechtsordnung des Russischen Reichs war die Rechtshilfe in Strafsachen nur rudimentär geregelt. So sah Art. 13 des Strafgesetzbuches des Russischen Reichs von 1903 die Auslieferung eines Ausländers auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags oder im Fall der Gegenseitigkeit vor<sup>2</sup>. Im Jahr 1911 wurde ein Gesetz über die Auslieferung verabschiedet, das aber infolge der folgenden Ereignisse nie angewendet wurde. Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge auf dem Gebiet der Rechtshilfe (besonders der Auslieferung) war allerdings für das vorrevolutionäre Russland charakteristisch<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> In mittelalterlichen deutschsprachigen Texten hieß der Staat „Littouwen“.

<sup>2</sup> Ugolovnoe uloženie (Strafgesetzbuch) vom 22.3.1903, veröffentlicht in: in Rossijskoe zakonodatel'stvo X-XX vekov (Die Russische Gesetzgebung des 10.-20. Jahrhunderts), Bd 9. Moskau 1994, S. 277.

<sup>3</sup> Vgl. *V.M. Volženkina*, *Vydača v Rossijskom ugolovnom processe* (Die Auslieferung im russischen Strafprozess), Moskau 2002, S. 44-45.

Nach dem Sieg des bewaffneten Aufstandes in Petrograd wurde 1917 das Recht des Russischen Reichs außer Kraft gesetzt und der unabhängige belarussische Staat in die neu gegründete UdSSR eingegliedert. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Recht in Belarus durch die Unionsgesetzgebung geregelt. Die Strafprozessordnung der Belarussischen Sozialistischen Sowjetrepublik von 1960<sup>4</sup> enthielt sodann erstmals Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen. So ordnete Art. 20 an, dass

- das Verfahren der Verbindung der Gerichte, der Staatsanwälte, der Untersuchungsführer und der Ermittlungsorgane mit den entsprechenden ausländischen Behörden und ebenso
- das Verfahren der Erfüllung von Ersuchen ausländischer Behörden

durch die Gesetzgebung der UdSSR und der BSSR und die internationalen Verträge, die von der UdSSR und der BSSR mit dem betreffenden Staat abgeschlossen wurden, geregelt werden.

### III. Belarus als Mitglied von INTERPOL

Anfang Oktober 1993 fand auf der Insel Aruba die 62. Tagung der Generalversammlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation statt, in der die Republik Belarus in den Kreis der Interpolmitglieder aufgenommen wurde<sup>5</sup>. Eine Regierungsverordnung<sup>6</sup> ordnete daraufhin an, dass innerhalb des zentralen Apparats des Innenministeriums das Nationale Zentralbüro Interpol zu bilden ist. Dieses Büro wurde in der Hauptverwaltung der Kriminalmiliz des Innenministeriums geschaffen und hat seine Arbeit Anfang 1994 aufgenommen. Die Ordnung über das Nationale Zentralbüro Interpol in der Republik Belarus und die Regeln über das Verfahren der Erfüllung und der Stellung von Anfragen und Ersuchen durch die Organe des Innenministeriums innerhalb von Interpol wurden durch normativ-rechtliche Akte des Innenministeriums bestätigt. Im Unterschied zu Russland, der Schweiz und der Ukraine wird in den Rechtsvorschriften nicht zum Ausdruck gebracht, dass Aufgabe des Nationalen Zentralbüros Interpol die Zusammenarbeit der Rechtsschutzbehörden der Republik Belarus mit den entsprechenden ausländischen Behörden ist.

### IV. Völkerrechtliche Verträge der Republik Belarus

Die souveränen Staaten vereinigen ihre Kräfte im Kampf gegen die Kriminalität vor allem durch den Abschluss bilateraler Auslieferungsverträge, die Belarus mit der Volksrepublik China und Indien abgeschlossen hat. Rechtshilfeabkommen bestehen mit Kuba, Tschechien, der Slowakei und Ungarn, da Belarus Rechtsnachfolger der UdSSR ist; weitere Rechtshilfeabkommen wurden mit der Volksrepublik China, Indien, Iran, Lettland, Litauen, Polen und Vietnam abgeschlossen. Seit Ende des 20. Jahrhunderts haben

<sup>4</sup> Kryminal'na-pracesual'ny koděks Belaruskaj SSR (Strafprozessgesetzbuch der Belarussische SSR) vom 29.12.1960, Minsk 1961.

<sup>5</sup> V. *Samarin*, Interpol. Meždunarodnaja organizacija ugovnoj policii (Interpol. Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation), Sankt-Petersburg 2004, S. 90.

<sup>6</sup> Nr. 774 vom 10.11.1993 „Ab udaskanalenni mer achovy hramadskaha paradku i barac'by sa zlačynnasčju“ („Zur Verbesserung von Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und des Kampfes gegen die Kriminalität“), Zbor pastanoŭ uradu Rěspubliki Belarus' (Sammlung der Regierungsverordnungen der Republik Belarus) 1993, Nr. 31, Art. 622.

eine Reihe von Staaten auch Verträge über die Überstellung (Übergabe) von Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, zwecks Verbüßung der Strafe im Land ihrer Staatsangehörigkeit abgeschlossen. Derartige Verträge wurden von Belarus mit Litauen und Turkmenistan geschlossen. Im Unterschied zum mit Turkmenistan geschlossenen Vertrag ist im Fall Litauens und Polens die Übergabe der Person nicht nur zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sondern auch zwecks Anwendung von medizinischen Zwangsmaßnahmen (z.B. zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) möglich.

Gegenwärtig existiert kein multilaterales Übereinkommen in Fragen der Rechtshilfe und Auslieferung. Wegen der Verschiedenartigkeit der Rechtssysteme ziehen die Staaten den Abschluss bilateraler und regionaler Übereinkommen vor.

Belarus ist kein Mitglied des Europarats. Im Staatlichen Programm über die Verstärkung des Kampfes gegen die Kriminalität für die Jahre 2004-2005<sup>7</sup> wurden jedoch das Außenministerium, das Justizministerium, die Staatsanwaltschaft und das Innenministerium beauftragt, die Verhandlungen mit dem Europarat über den Beitritt der Republik Belarus zu den Hauptverträgen im strafrechtlichen Bereich – Europäisches Auslieferungsübereinkommen von 1957, Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959, Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung von 1978 – fortzusetzen. Grundsätzlich werden Ersuchen deutscher Behörden von den belarussischen Behörden auch ohne Vertrag erfüllt<sup>8</sup>.

Gleichzeitig gelten aber für Belarus die GUS-Übereinkommen über die Rechtshilfe und die Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen, die in Minsk (1993) und Kišinëv (2002) unterzeichnet wurden. Die Republik Belarus ist auch Vertragspartei des GUS-Abkommens über die Überstellung der Verurteilten zur weiteren Verbüßung einer Freiheitsstrafe vom 6. März 1998 (Moskau)<sup>9</sup>. In diesem Übereinkommen wurden praktische Erfahrungen berücksichtigt; es erstreckt sich auch auf Staatenlose, die ihr Domizil in einem der Vertragsstaaten haben. Rechtshilfeleistungen in Strafsachen sehen schließlich auch von Belarus unterzeichnete multilaterale Übereinkommen wie das UN-Übereinkommen gegen die transnationale organisierte Kriminalität, das Europäische Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder die Würde erniedrigende Arten der Behandlung und Strafen etc. vor.

Die Rechtsschutzbehörden in Belarus (Innenministerium und Staatsanwaltschaft) schließen mit den Behörden anderer Staaten Abkommen über die Zusammenarbeit ab, die auch Fragen berühren, die mit den Rechten und Freiheiten der Menschen und dem

<sup>7</sup> Bestätigt durch Erlass des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 75 vom 13.2.2004, Nacional'nyj reestr pravovych aktov Respubliki Belarus' (Nationale Sammlung der Rechtsakten der Republik Belarus; im weiteren Text als NRPA gezeichnet), 23.2.2004, Nr. 27, 1/5335.

<sup>8</sup> So hat z.B. die Staatsanwaltschaft Leipzig 2005 unter Hinweis auf die Gegenseitigkeit die Staatsanwaltschaft der Republik um die Vernehmung von Zeugen ersucht. Dieses Ersuchen wurde erfüllt (Akten der Staatsanwaltschaft Nr. 25/495-2005). Auch in einem anderen Verfahren hat die BRD die Staatsanwaltschaft der Republik Belarus um die Vernehmung eines Zeugen (Herrn G.) gebeten. Laut Ersuchen wurde der Zeuge vor der Vernehmung über sein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß §§ 52, 55 StPO BRD unterrichtet (Akte der Staatsanwaltschaft der Republik Belarus Nr. 25/355-2005).

<sup>9</sup> „Sodruzestvo“. Das Informationsblatt des Rats der Staatsoberhäupter und des Rats der Regierungschefs der GUS, 1998, Nr. 1 (28).

Strafverfahren verbunden sind. Die Umsetzung dieser Abkommen in Strafgerichtsverfahren widerspricht jedoch Art. 25 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 1 Nr. 2 der Verfassung der Republik Belarus<sup>10</sup> sowie Art. 8 des Gesetzes der Republik Belarus „Über die völkerrechtlichen Verträge der Republik“<sup>11</sup>, wonach der grundlegende Inhalt und die Prinzipien der Realisierung der Rechte, Freiheiten und Pflichten der Bürger sowie das Gerichtsverfahren in die Zuständigkeit von Belarus fallen und der Ratifikation bedürfen, da diese Fragen durch ein Gesetz in Belarus zu regeln sind. Die behördeninternen Abkommen des Innenministeriums der Republik Belarus enthalten dagegen oft Bestimmungen über die Auslieferung, die Festnahme, die Verhaftung, etc. und können die Grundrechte der Bürger einschränken. So enthält das Abkommen über das Zusammenwirken der Innenministerien der unabhängigen Staaten im Bereich des Kampfes gegen die Kriminalität von 1992 Vorschriften über die Erfüllung von Anfragen und Ersuchen zur Festnahme, Verhaftung und Auslieferung<sup>12</sup>.

## V. Regelung der Rechtshilfe im innerstaatlichen Recht

Im Jahr 1999 hat der Präsident der Republik Belarus die neue Strafprozessordnung (StPO)<sup>13</sup> unterzeichnet, die am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Die StPO ist gemäß Art. 1 die einzige und obligatorische rechtliche Kodifikation, die die Tätigkeit der Organe, die den Strafprozess durchführen<sup>14</sup>, sowie die Rechte und Pflichten der im Strafprozess Beteiligten festlegt. Dabei schützt die Kodifikation der Regelungen des Strafprozesses am wirksamsten die Menschenrechte<sup>15</sup>, weil die Vorschriften der StPO die Verfassung der Republik Belarus zur Grundlage haben. Die kodifizierten Vorschriften sorgen für die vollständige Regelung des Systems der im Strafprozess entstehenden öffentlichen Verhältnisse. Ziel ist die Stabilität der juristischen Normen, die Nichtzulassung von Normkollisionen und die Sicherung der Einheitlichkeit der verwendeten Fachbegriffe. Die Beschränkung auf ein einziges Gesetz, das die Tätigkeit der Organe, die den Strafprozess durchführen, regelt, vereinfacht die Rechtsanwendung und macht die Gesetzgebung auf diesem Gebiet allgemeinverständlich. Die Vorschriften der StPO über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafprozesses sind dabei dazu bestimmt, die Lücken und Unvollkommenheit der geltenden völkerrechtlichen Verträge auszufüllen, die Untersuchungspraktiken zu reglementieren und Probleme der Rechtshilfeleistung auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit zu lösen.

Am 18. Mai 2004 wurde das Gesetz „Über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ verabschiedet<sup>16</sup> (im weiteren Rechtshilfegesetz), das das innerstaatliche Verfahren der Rechtshilfe in Strafsachen zum Gegenstand hat. Definiert wurden die Begriffe der

<sup>10</sup> Verfassung der Republik Belarus vom 15.3.1994 (NRPA vom 5.1.1999, Nr. 1, 1/0).

<sup>11</sup> Gesetz der Republik Belarus vom 23.10.1991, *Vedomosci Nacional'nogo Sobranija Respubliki Belarus* (Nachrichtenblatt der Nationalen Versammlung der Republik Belarus; im weiteren Text als VNS gezeichnet), 1998, Nr. 29-30, Art. 469.

<sup>12</sup> Vgl. *V.M. Volženkina*. Normy meždunarodnogo prava v rossijskom ugolovnom processe (Die Normen des Völkerrechts im russischen Strafprozess), Sankt-Petersburg 2001, S. 81,82.

<sup>13</sup> *Ugolovno-processual'nyj kodeks Respubliki Belarus* (Strafprozessgesetzbuch der Republik Belarus) vom 16.7.1999, VNS, 1999, Nr. 28-29, Art. 433.

<sup>14</sup> Gemäß Art. 6 StPO sind Organe, die den Strafprozess durchführen das Ermittlungsorgan, der Ermittlungsführer, der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt und das Gericht.

<sup>15</sup> Vgl. *Volženkina* (Anm. 12), S. 10.

<sup>16</sup> NRPA vom 3.6.2004, Nr. 87, 2/1033.

„internationalen Rechtshilfe in Strafsachen“ und „das Prinzip der Gegenseitigkeit“. Zuständige Behörden in Rechtshilfeangelegenheiten sind hiernach die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberste Gericht. Ergänzend zum Rechtshilfegesetz gilt für das Verfahren der Rechtshilfe die StPO (Art. 3). Am 4. Januar 2008 wurde die StPO angepasst und ein neues Kapitel XV „Internationale Rechtshilfe in Strafsachen auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit“ in die StPO aufgenommen<sup>17</sup>. Diese Bestimmungen sind am 12. Februar 2008 in Kraft getreten.

## 1. Auslieferung

Die Auslieferung ist nicht nur in der StPO, sondern auch in Art. 10 Abs. 3 der Verfassung sowie in Art. 5 des Gesetzes der Republik Belarus „Über die Staatsangehörigkeit der Republik Belarus“<sup>18</sup> geregelt. Danach können belarussische Staatsangehörige nicht ausgeliefert werden, sofern in einem völkerrechtlichen Vertrag nicht etwas anderes vorgesehen ist. Dagegen können gemäß Art. 7 StGB ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine Straftat im Ausland begangen haben, sich aber auf dem Hoheitsgebiet der Republik Belarus befinden, dem ausländischen Staat auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags oder auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit ausgeliefert werden. Im letzten Fall weist das StGB auf das Erfordernis der Beachtung des innerstaatlichen Rechts hin<sup>19</sup>.

Seit dem 12. Februar 2008 sind in der StPO die Gründe für die vorläufige Festnahme und Anordnung einer Auslieferungshaft auf Antrag einer ausländischen Behörde oder im Zusammenhang mit einer internationalen Fahndung geregelt. Die Auslieferungshaft soll zwar grundsätzlich zwei Monate nicht überschreiten; sie kann aber auf maximal 12 Monate verlängert werden (Art. 513 der StPO). Ausgehend von Art. 60 der Verfassung, wonach jedem der Schutz seiner Rechte und Freiheiten durch das zuständige, unabhängige und unparteiische Gericht garantiert wird, sollte die Festnahme zwecks Auslieferung nur auf Grund eines Gerichtsbeschlusses erfolgen. Eine derartige Auslegung entspricht dem Demokratieprinzip am ehesten und wird in der Mehrheit der Kulturstaaten der Welt so gehandhabt. So gilt z.B. seit dem 1. Juli 2002 eine gleich lautende Bestimmung in der Russischen Föderation.

In Belarus erfolgt die Verhaftung auf Grund eines vom Staatsanwalt genehmigten Befehls. Der Staatsanwalt entscheidet häufig in Abwesenheit des Betroffenen. In einigen Fällen erfolgt die Entscheidung nicht nur ohne Anhörung des Betroffenen, sondern sogar ohne Kenntnis der Materialien der Strafsache. Der Staatsanwalt kann aber nicht immer die Gefahr einer Person für die Gesellschaft feststellen und richtet sich nur formal nach den Vorschriften der StPO. Das Gericht ist dagegen aufgefordert, die Sache wie eine unabhängige Partei zu bearbeiten. Daher soll sowohl die Anklage als auch die Verteidigung im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Festnahme einer Person zwecks Auslieferung vom Gericht angehört werden.

<sup>17</sup> NRPA vom 11.1.2008, Nr. 6, 2/1405.

<sup>18</sup> Gesetz der Republik Belarus vom 1.8.2002 (NRPA vom 8.8.2002, Nr. 88, 2/885).

<sup>19</sup> Ugolovnyj kodeks Respubliki Belarus' (Strafgesetzbuch der Republik Belarus) vom 9.7.1999 (VNS, 1999, Nr. 24, Art. 420).

Den Auslieferungsunterlagen und dem Auslieferungsersuchen sind Übersetzungen in einer der Staatssprachen (Belarussisch oder Russisch) beizufügen. Über die Auslieferung wird auf administrativem Weg durch die Staatsanwaltschaft entschieden. Der Betroffene oder sein Rechtsbeistand können eine Beschwerde beim regionalen Gericht oder beim Hauptstadgericht Minsk einlegen. Gegen die gerichtliche Entscheidung besteht grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung beim Obersten Gericht.

Nach den Bestimmungen der von Belarus geschlossenen Verträge sowie gemäß Art. 491 Abs. 4 StPO ist die Auslieferung zulässig, wenn der Betroffene

- 1) einer Tat beschuldigt wird, für die nach belarussischem Recht und nach dem Recht des die Auslieferung begehrenden Staates eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorgesehen ist,
- 2) zu einer Freiheitsstrafe für eine Tat verurteilt wurde, die nach belarussischem Recht und dem Recht des die Auslieferung begehrenden Staates eine Straftat darstellt, und wenn zu erwarten ist, dass die noch zu vollstreckende die Freiheit entziehende Sanktion insgesamt mindestens sechs Monate beträgt.

Gemäß Art. 484 StPO gibt es Gründe in denen das Auslieferungsersuchen obligatorisch zurückzuweisen ist. Hiernach darf eine Auslieferung nicht erfolgen, wenn:

- 1) der Betroffene im Zeitpunkt der Prüfung der Auslieferungsunterlagen belarussischer Staatsangehöriger ist,
- 2) dem Betroffenen in Belarus Asyl gewährt wurde,
- 3) gewichtige Gründe für die Annahme sprechen, dass das Auslieferungsersuchen mit der Verfolgung der Person nach dem Merkmal der Rasse, des Geschlechts, der Konfession, der Staatsangehörigkeit, der politischen Überzeugungen, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verbunden ist,
- 4) die Tat, wegen der die Auslieferung gefordert wird, in Friedenszeiten begangen wurde und nach dem StGB eine Militärstraftat darstellt,
- 5) im Zeitpunkt des Zugangs des Auslieferungsersuchens infolge Ablauf der Verjährungsfrist, Amnestie oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen die Strafverfolgung nach belarussischem Recht oder dem Recht des die Auslieferung begehrenden Staates ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder das Urteil nicht vollstreckt werden darf,
- 6) für die begangene Straftat die Todesstrafe angedroht ist.

In Belarus besteht die Todesstrafe fort. Aber ausgehend vom Sinn des Art. 24 Abs. 3 Verfassung darf diese Strafe nur ausnahmsweise verhängt werden. Auch strebt der Staat nach einer Aufhebung der Todesstrafe. 2004 hat sich auch das Verfassungsgericht für die Beschränkung der Verhängung der Todesstrafe ausgesprochen<sup>20</sup>. Die Todesstrafe darf nur „gemäß dem Gesetz“ verhängt werden, unter dem in der Verfassung des souveränen Landes das Gesetz der Republik Belarus zu verstehen ist. Außerdem verstößt die Anwendung der Todesstrafe gegen die Menschenwürde. Der um Auslieferung ersuchende Staat kann aber eine Garantie für die Nichtverhängung der Todesstrafe geben.

- 7) gegen den Betroffenen in Belarus im Zusammenhang mit derselben Straftat bereits ein Urteil ergangen ist oder durch Beschluss die Einleitung eines Strafverfahrens abgelehnt oder die Einstellung des Strafverfahrens beschlossen wurde (*ne bis in idem* - Prinzip);
- 8) im Hinblick auf den Betroffenen bereits ein Gerichtsbeschluss über die Aufhebung der Auslieferungsbewilligung ergangen ist,

<sup>20</sup> Beschluss des Verfassungsgerichts von 11.3.2004 (NRPA vom 18.3.2004, Nr. 41, 6/398).

9) der Betroffene von einem dritten Staat an Belarus ausgeliefert wurde und eine Zustimmung dieses Staates zur Auslieferung nicht vorliegt,

10) die Straftat auf dem Hoheitsgebiet der Republik Belarus oder gegen die Interessen der Republik Belarus begangen wurde,

11) die Straftat, derer der Betroffene beschuldigt wird, in der Republik Belarus oder dem ersuchenden Staat mit der Privatklage verfolgt wird.

Die Auslieferung liegt im Ermessen des entscheidenden Organs, wenn

1) in Belarus gegen den Betroffenen im Zusammenhang mit derselben Straftat ermittelt wird (*ne bis in idem*);

2) Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten vorliegen,

3) der Auszuliefernde vom ersuchenden Staat nicht in der gesetzten Frist übernommen wurde.

In anderen Fällen kann jede Art von Rechtshilfe abgelehnt werden (Art. 481 StPO), wenn

1) die Auslieferung oder Rechtshilfe in sonstiger Weise die Souveränität oder die Sicherheit der Republik Belarus beeinträchtigt,

2) die Straftat nach belarussischem Recht nicht verfolgt wird,

3) der ersuchende Staat nicht die Gegenseitigkeit garantiert (Prinzip der Gleichheit der Staaten),

4) die Bestimmungen der StPO nicht erfüllt sind.

Im Falle der Auslieferungsablehnung werden dem ersuchenden Staat die Gründe der Ablehnung mitgeteilt (Art. 495 Abs. 6 S. 1 StPO).

Wird gegen den Auszuliefernden in Belarus strafrechtlich wegen einer anderen Straftat ermittelt, kann die Auslieferung bis zur Einstellung des Verfahrens oder der Vollstreckung des Urteils aufgeschoben werden. Hat dies die Strafverfolgungsverjährung zur Folge oder wird hierdurch die Untersuchung erschwert, kann der Betroffene vorübergehend zur Durchführung der Ermittlungen ausgeliefert werden.

Wird das Auslieferungsersuchen positiv beschieden, setzt die Staatsanwaltschaft das Datum, den Zeitpunkt, den Ort und den Weg der Übergabe des Auszuliefernden fest. Wird der Betroffene vom ausländischen Staat nicht zur vereinbarten Frist übernommen, wird der Betroffene wieder auf freien Fuß gesetzt. In diesem Fall kann ein erneutes Auslieferungsbegehren zurückgewiesen werden.

## 2. Prozessuale Handlungen

Laut Art. 506 StPO können die belarussischen Strafverfolgungsbehörden auf Bitte der ausländischen Behörde die in der StPO vorgesehenen prozessualen Handlungen – Augenscheinnahme, ärztliche Untersuchung, Untersuchungsexperiment, Durchsuchung, Beschlagnahme, Anhörung, Aufzeichnung von Gesprächen, Vernehmung, Gegenüberstellung, Vorführung zwecks Identifizierung, Nachprüfung von Zeugenaussagen, Gut-

achten – vornehmen. In der StPO ist auch die Möglichkeit vorgesehen, Zeugen, Opfer, den Zivilkläger, den Zivilbeklagten oder Sachverständige für ein Verhör oder andere prozessualen Handlungen unter Gewährung freien Geleits vorzuladen (Art. 471 der StPO). In diesem Fall bedeutet „freies Geleit“:

- 1) Der Vorgeladene darf im Ausland nicht für vor der Überquerung der Staatsgrenze begangene Taten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen, inhaftiert oder in sonstiger Weise in seiner Freiheit beschränkt werden.
- 2) Der Vorgeladene darf im Ausland nicht für seine Aussage oder sein Gutachten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen, inhaftiert oder in sonstiger Weise in seiner Freiheit beschränkt werden.
- 3) Der Vorgeladene darf nicht an einen anderen Staat ausgeliefert werden.
- 4) Begeht der Vorgeladene eine Straftat auf dem Hoheitsgebiet des ausländischen Staates, unterliegt er der Verantwortung wie üblich, jedoch allein für diese Tat.

Entsprechend der internationalen Praxis ist diese Absicherung zeitlich beschränkt. Die Immunität endet, wenn der Vorgeladene nach der Ausreise aus dem ausländischen Staat freiwillig dorthin zurückkehrt oder nicht innerhalb von 30 Tagen ab der offiziellen Mitteilung, dass seine Anwesenheit nicht mehr benötigt wird, das Hoheitsgebiet des ausländischen Staates verlässt. Nach Entfallen der Immunität kann der ausländische Staat die oben genannten Handlungen vornehmen.

Beweise, die im Wege der Rechtshilfeleistung auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates erlangt wurden, haben Beweiskraft auch in Belarus (Art. 88 Abs. 3 StPO). Die Zulässigkeit ist anzunehmen, wenn die Gegenstände zur Begehung einer Straftat gedient haben, Tatspuren enthalten, während einer Straftat verschafft wurden oder in sonstiger Weise bei der Untersuchung der Straftat dienlich sind, d.h. wenn es sich hierbei um Beweismittel im Sinne des Art. 88 StPO handelt.

### 3. Anwendung ausländischen Rechts

Die Ersuchen der Strafverfolgungsorgane und der Gerichte eines anderen Staates sind gemäß Art. 497 Abs. 2 StPO nach Maßgabe der StPO zu erfüllen, sofern in einem völkerrechtlichen Vertrag nicht etwas anderes vorgesehen ist. Unter diesen Voraussetzungen kann auf Bitte des zuständigen Organs eines ausländischen Staates auch dessen Strafprozessrecht angewendet werden. Auch Art. 9 des Gesetzes „Über Maßnahmen zur Verhütung der Legalisierung von Erträgen aus rechtswidriger Tätigkeit“ vom 19. Juli 2000 sieht vor, dass während der Erfüllung eines auf dieses Gesetz gestützten Rechtshilfeersuchens die ausländischen Vorschriften angewendet werden dürfen, sofern dies weder dem *ordre public* noch den innerstaatlichen Rechtsvorschriften noch den Vorschriften des für die Republik Belarus geltenden Völkerrechts widerspricht<sup>21</sup>. Zuständig sind insofern die Staatsanwaltschaft und das Oberste Gericht.

---

<sup>21</sup> Gesetz der Republik Belarus vom 19.7.2000 (NRPA vom 17.8.2000, Nr. 75, 2/201).

#### 4. Verfolgungsübernahme

Zur unparteiischen Entscheidung in einer Strafsache ist die Untersuchung und die Gerichtsverhandlung am Ort der Begehung der Straftat zweckmäßig. Daher möchten alle Staaten die Anwesenheit des Täters auf ihrem Hoheitsgebiet sicherstellen. Dies kann grundsätzlich durch die Anwendung von Zwangsmitteln erreicht werden. Befindet sich der Täter im Ausland, kommt die Auslieferung in Betracht. Die Auslieferung kann jedoch – wie dargelegt – in bestimmten Fällen verweigert werden. In diesem Fall gilt das römische Prinzip *aut dedere aut judicare*. Die Übernahme der Strafverfolgung ist möglich, wenn sich der Täter auf dem Hoheitsgebiet der Republik Belarus befindet. Diese Art der Rechtshilfe darf geleistet werden, wenn es ein Ersuchen der ausländischen Behörde gibt, ein entsprechendes Strafverfahren im Ausland eingeleitet worden ist und noch nicht durch Urteil oder Einstellung abgeschlossen wurde. Wird ein Rechthilfeersuchen bzgl. der Übertragung eines Verfahrens gestellt, sind die Materialien der Strafsache zu übergeben. Letztere müssen – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einem völkerrechtlichen Vertrag – ins Belarussische oder (und) ins Russische übersetzt werden.

Das Spezialitätsprinzip ist bei der Verfolgungsübernahme im Unterschied zur Auslieferung nicht anwendbar, da sich der Täter schon in Belarus befindet und die StPO der Republik Belarus gilt. Nach Eingang der Materialien der Strafsache bei der belarussischen Strafverfolgungsbehörde wird ein neues Strafverfahren eingeleitet; alle Materialien, die dem Ersuchen beigelegt sind, werden bewertet und gegebenenfalls zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Über das Ergebnis des Strafverfahrens benachrichtigt die Staatsanwaltschaft den Antragsteller.

#### 5. Überstellung des verurteilten Täters und Vollstreckung ausländischer Strafurteile

Die Überstellung eines verurteilten Straftäters zwecks Strafverbüßung im Heimatstaat auf Ersuchen des Heimatstaats kann ebenfalls als eine Art der Rechtshilfe in Strafsachen definiert werden. Die Interessen der beteiligten Staaten sind dabei unterschiedlich. Während der Staat, der den Täter verurteilt hat, mit dem Urteil soziale Gerechtigkeit – die Strafe für die Schädigung von Personen oder Interessen dieses Landes – anstrebt, ist für den Heimatstaat die Resozialisierung des Straftäters bei möglichst geringer Belastung für den Heimatstaat am Wichtigsten.

Von Belarus wurden bisher nur wenige völkerrechtliche Verträge geschlossen, die die Überstellung verurteilter Straftäter regeln. Dies hat in der Praxis zur Verletzung von Grundrechten belarussischer Staatsangehöriger geführt, die gegen Gesetze anderer Staaten verstoßen haben. Sie wurden auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit nach Belarus überstellt. So hat auch das Verfassungsgericht der Republik Belarus mehrmals in seinen Beschlüssen darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwender die Amnestiegesetze nicht auf belarussische Bürger anwenden, die von einem ausländischen Gericht verurteilt und anschließend, obwohl ein bilateraler Vertrag nicht existiert, in die Republik Belarus

zwecks Strafverbüßung überstellt wurden. Dies widerspricht dem Verfassungsprinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz<sup>22</sup>.

Die Überstellung eines verurteilten Straftäters zur Verbüßung der Strafe im Heimatland ist im Strafprozessgesetzbuch geregelt. Entscheidungsbefugt ist hiernach die Staatsanwaltschaft. Zweckmäßiger wäre es jedoch, diese Entscheidung der Vollstreckungsbehörde zu überlassen. Vollstreckungsbehörde ist das Departement für Strafvollzug des Innenministeriums der Republik Belarus. Zu berücksichtigen ist zudem, dass viele Fragen, die mit der Überstellung eines verurteilten Straftäters im Zusammenhang stehen, nur von einem Gericht entschieden werden können und strafprozessualer Natur sind. Dies gilt beispielsweise für Art und Ausmaß der Sanktion, Zeitpunkt und Ende des Strafantritts und die Art der Vollzugsanstalt. Über die Vollstreckung ausländischer Urteile entscheidet dagegen das Oberste Gericht der Republik Belarus.

Die Überstellung eines verurteilten Straftäters ist erst zulässig, wenn das Urteil rechtskräftig ist. Analysiert man die Regelungen in den völkerrechtlichen Verträgen und die Regelungen des Strafprozessgesetzbuchs, ist die Überstellung des Straftäters in den Staat, dessen Staatsangehöriger der Straftäter ist, in bestimmten Fällen unzulässig. Dies ist der Fall, wenn

- 1) keine der Taten, wegen derer der Betroffene verurteilt wurde, in seinem Heimatstaat eine Straftat darstellt,
- 2) die Strafe im Heimatstaat infolge des Ablaufs der Verjährungsfrist oder aus einem anderen gesetzlichen Grund nicht vollstreckt werden kann. Andererseits sollte die Überstellung in Umsetzung des Prinzips *ne bis in idem* zulässig sein, wenn der Betroffene die Strafe für dieselbe Tat im Heimatstaat schon verbüßt hat,
- 3) die Überstellung die Souveränität, die Sicherheit oder andere Interessen der Republik Belarus beeinträchtigt,
- 4) der vom Straftäter verursachte Schaden noch nicht ersetzt ist und der Heimatstaat den Ersatz nicht sicherstellt,
- 5) der Verurteilte im Heimatstaat gefoltert werden oder einer unmenschlichen oder demütigenden Strafe ausgesetzt sein kann. Letzteres folgt aus Art. 3 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder die Würde erniedrigende Arten der Behandlung und Strafen,
- 6) der ausländische Staat keine Gegenseitigkeit garantiert.

Einen weiteren Grund, der eine Überstellung ausschließt, sollte die Nichtanerkennung des belarussischen Urteils im Heimatstaat darstellen.

Wird ein Straftäter nach Belarus überstellt, wird die Strafe möglichst nach Maßgabe des Urteils des ausländischen Gerichtes festgelegt. Selbstverständlich kann sich das belarussische StGB im Hinblick auf die Sanktionen vom ausländischen Strafgesetz unterscheiden. Für einen derartigen Fall beinhaltet die belarussische Rechtsordnung folgende Lösung:

<sup>22</sup> Beschlüsse des Verfassungsgerichts vom 12.2.2002 (NRPA vom 22.2.2002, Nr. 22, 6/318) und vom 5.2.2003 (NRPA vom 17.2.2003, Nr. 19, 6/356).

- 1) Ist im belarussischen StGB eine niedrigere Höchststrafe vorgesehen als im Urteil des ausländischen Staates, so legt der Richter die im StGB der Republik Belarus vorgesehene maximal zulässige Freiheitsstrafe für die begangene Straftat fest.
- 2) War der Betroffene nicht nur im Interesse des ausländischen Staates zwecks Strafverbüßung zu überstellen, sondern zugleich an die Republik Belarus auszuliefern, wird keine Gesamtstrafe gebildet, sondern das Strafurteil des ausländischen Gerichts und das Strafurteil des belarussischen Gerichts nacheinander vollstreckt.
- 3) Eine bereits in dem Staat, in dem das Strafurteil gefällt wurde, verbüßte Strafe, wird im Rahmen der Vollstreckung der Reststrafe in Belarus angerechnet.

Rechtsmittel gegen das Urteil des ausländischen Gerichts sind in Belarus unzulässig. Wird das Urteil im Rechtsmittelverfahren vom ausländischen Gericht abgeändert, wird über seine Vollstreckung in Belarus in dem angeführten Verfahren entschieden. Der Präsident der Republik Belarus kann zudem den Verurteilten begnadigen<sup>23</sup>. Im Übrigen wird das Urteil des ausländischen Gerichts ebenso nach Maßgabe des Strafvollstreckungsgesetzbuchs und des Kapitels XI der belarussischen StPO genauso vollstreckt wie auch ein belarussisches Strafurteil.

## VI. Abschließende Bemerkungen

Die belarussische Gesetzgebung hat seit dem Untergang der Sowjetunion eine Reihe von Veränderungen erlebt. Dies gilt – wie gezeigt – auch für das Gebiet der Rechtshilfeleistung in Strafsachen. Die neuen Regelungen umfassen die Auslieferung des Beschuldigten und des Verurteilten, die Ausführung von prozessualen Handlungen auf Ersuchen ausländischer Justizbehörden und die Überstellung von verurteilten Straftätern zur Strafverbüßung in den Heimatstaat. Mit der Novellierung wurde der Schutz der Rechte ausländischer Bürger im Strafprozess verstärkt und die Zusammenarbeit der belarussischen Behörden, die Strafverfahren durchführen, mit den Justizbehörden anderer Staaten vereinfacht. Insgesamt ist somit festzustellen, dass dies zur Harmonisierung des belarussischen Rechts und des Rechts in Europa geführt und zur Formierung eines einheitlichen europäischen Rechtsraums beigetragen hat.

---

<sup>23</sup> Erlass des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 190 vom 12.4.2004 (NRPA vom 19.4.2004, Nr. 58, 1/5464).